

Ausgabe 12 | 16. Juni 2015

Das Wissen der Masse bringt Innovation

Im Zuge des globalen Wettbewerbs sind Unternehmen gezwungen, noch schnellere, kostengünstigere, bessere und noch kundenorientiertere Leistungen anzubieten. Um dies zu erreichen, ist ein hohes Maß an Innovation nötig. Wie innovative Lösungen auch abseits der Unternehmen gefunden werden können, wurde beim Innovations-Forum 2015 mit rund 100 Teilnehmern anhand von Beispielen aus Theorie und Praxis diskutiert.

Das Geheimnis erfolgreicher Innovation? „Man muss sich gedanklich öffnen und das Denken von „unser Labor ist unsere Welt“ hin zu „unsere Welt ist unser Labor“ verändern“, betonte Oliver Gassmann, Innovationsexperte und Direktor des Instituts für Technologiemanagement an der Universität St. Gallen, zu Beginn seines Vortrages. Denn Open Innovation bringt eine Demokratisierung der Innovationsprozesse mit sich. Einer davon ist das Modell des „Crowd Sourcing“, ein kreativer und interaktiver Wertschöpfungsprozess, bei dem unternehmenseigene Problemstellungen auf eine Plattform gestellt und von einer Community bearbeitet werden. „Wichtig dabei ist, sich als Unternehmen einzugestehen, dass Wissen von Lösungen für meine Produkte nicht nur im eigenen Unternehmen angesiedelt ist, dann kann Open Innovation auch funktionieren.“

Wie wichtig Innovation für Österreich ist, hob WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina-Altzinger hervor. „Wir fallen im Innovation Score Board seit Jahren zurück, obwohl unsere Unternehmen Innovation stark vorantreiben. Was es daher braucht, ist die Stärkung im universitären Bereich.“ Unterstützt wurde die Forderung Malinas auch von Spartenobmann-Stv. Stephan Kubinger, der die Errichtung der LIT (Linz Institute of Technology) als ersten richtigen Schritt sieht, für den sich die Sparte Industrie in punkto erfolgreicher Umsetzung einsetzen wird. Auch im Bereich der Banken sei Innovation ein wichtiger Faktor für den Erfolg, betonte Friedrich Hörtenhuber, Regionaldirektor der Hypo Landesbank Vorarlberg.

Open Innovation aus der Praxis

Welche Faktoren aus der Sicht von Internetplattformen maßgeblich zum Erfolg von Crowd Sourcing beitragen, erklärten Reinhart Willfort, Geschäftsführer von ISN-Innovation Service Network GmbH und Alexander Hahn von HYVE Innovation Community GmbH anhand von Erfahrungen aus ihren Unternehmen. Neben der Berücksichtigung latenter Kundenbedürfnisse sind vor allem auch Faktoren wie Fokussierung, Kommunikation oder Community Management wichtige Elemente des Innovationsprozesses.

Das Bild von Crowd Sourcing aus Kundensicht wurde von Reinhold Lamb, EAM Systems GmbH und Markus Baldinger, Alois Pöttinger Maschinenfabrik GmbH näher beleuchtet. Letzterer berichtete über ein Crowd Sourcing Projekt, bei dem es um Lösungsfindung im Mähbereich ging. Nicht nur die hohe Quote von 112 Einreichungen war überraschend. Besucher aus 82 Ländern der Welt hatten sich am Prozess beteiligt, die meisten davon kamen nach Österreich aus Indonesien, Deutschland und Indien.

Das Innovationsforum ist eine gemeinsame Veranstaltung der sparte.industrie und des Service-Centers der WKO Oberösterreich, in Kooperation mit der Hypo Landesbank Vorarlberg und den OÖ Nachrichten.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 12 | 16.6.2015

MMag. Simon Steidl | T 05-90909-4230

BILDUNG

1. Sie sind ein vorbildlicher Lehrbetrieb? Dann zeigen Sie es!

Jeder Betrieb steht für gewisse Werte. Manche Lehrbetriebe erweitern diese durch Innovation, Nachhaltigkeit, Engagement und Orientierung und sind damit Anwärter auf das Gütesiegel ineo. Denn mit ineo können sich Betriebe ihre Ausbildungsqualität durch eine externe Prüfung auch schriftlich geben lassen.

Zeigen Sie als Betrieb ihr vorbildliches Engagement in der Lehrlingsausbildung und setzen Sie ein sichtbares Zeichen für die Qualität Ihres Lehrbetriebes. Damit verschaffen Sie sich auch einen strategischen Vorteil bei der Suche nach neuen Mitarbeitern.

„Mit dieser Auszeichnung wird den Jugendlichen und den Eltern das Signal gegeben, dass in den jeweiligen Betrieben mit viel Engagement eine qualitativ hochwertige und moderne Ausbildung geboten wird. Somit können wir uns von Seiten der Unternehmen gegenüber den jungen Mitarbeitern als besonders attraktive Arbeitgeber präsentieren“, ist Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie von ineo überzeugt. Sein Unternehmen wurde ebenfalls als vorbildlicher Lehrbetrieb ausgezeichnet.

Vorbild sein - gleich bewerben

Die Bewerbungsfrist für die Auszeichnung wurde verlängert und läuft noch bis 17. Juli 2015. Wer von der Vorbildlichkeit seines Betriebs überzeugt ist, füllt das Bewerbungsformular auf www.ineo-wkooe.at online aus oder fordert es per E-Mail (ineo@wkooe.at) oder telefonisch unter 05-90909-2000 an. Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Ansprechpartner seitens des Lehrvertrags-service ebenfalls unter 05-90909-2000 zur Verfügung.

Die Auszeichnung im Rahmen der Galaveranstaltung wird heuer am 4. November 2015 um 19.30 in der Messehalle Wels stattfinden.

2. Veranstaltung zum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz

Das neue Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz hat bekanntlich weitreichende Auswirkungen auf viele Branchen.

Nachdem auf dem Verhandlungsweg eine 10 Prozent Toleranzgrenze erreicht werden konnte, wird im Rahmen einer hochrangig besetzten Informationsveranstaltung über die neue Rechtslage informiert.

Die Einladung finden Sie unter folgendem [LINK](#).

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Energieforschungsprogramm 2015: 30 Millionen Euro stehen zur Verfügung

Seit 2007 hat der Klima- und Energiefonds insgesamt 270 Mio. Euro in 700 Energie- und Mobilitätsforschungsprojekte investiert: denn Innovative Technologien sind der Schlüssel für leistbare und nachhaltige Energie- und Mobilitätslösungen. Gezielte Technologieentwicklung schützt das Klima, stärkt den Industriestandort, schafft Arbeitsplätze und unterstützt die heimischen Unternehmen dabei, in diesen Bereichen international eine Vorreiterrolle einzunehmen. Ab sofort steht für Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ein Budget von maximal 30 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Im Mittelpunkt des Energieforschungsprogramms stehen die Themen Energieeffizienz und Energieeinsparung, erneuerbare Energien, intelligente Netze und Speicher. Als neuer Schwerpunkt werden innovative Mobilitäts- und Verkehrstechnologien für optimierte Energieeffizienz und Klimaschutz ausgeschrieben. Die Schwerpunkte der Ausschreibung liegen bei Forschung, Entwicklung und Marktüberleitung neuer Materialien sowie innovativer Technologien, Systeme und Konzepte. Mit einem Bonus für multinationale Vernetzung von unternehmerischen Forschungsaktivitäten unterstützt der Klima- und Energiefonds aktiv den Transfer und die Verbreitung von Forschungsergebnissen bei länderübergreifenden (D-A-CH) Kooperationen und die Zusammenarbeit im Rahmen der IEA-Forschungsk Kooperation.

Neu im Programm ist das Angebot von Coachings durch das Austria Wirtschaftsservice (aws) in den Bereichen Marktanalyse, Geschäftsmodelle und bei der Auffindung von strategischen Industriepartnern.

„Dieser Call ist für wachstumsorientierte Klein- und Mittelunternehmen eine große Chance, innovative Entwicklungen rasch auf den Markt zu bringen. Diese Chance sollte unbedingt genutzt werden“, betont Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie.

Einreichung

Die Einreichung der **Forschungsförderanträge** ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) bei der FFG möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der jeweiligen Einreichfristen zu erfolgen:

- Projekte mit einer beantragten Forschungsförderung von maximal 2 Mio. Euro bis spätestens **Mittwoch, 23. September 2015, 12:00 Uhr**
- **Leitprojekte** mit einer beantragten Forschungsförderung ab 2 Mio. Euro bis spätestens **Donnerstag, 25. Februar 2016, 12:00 Uhr**

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2. Bessere Ameisensäure-Tanks für Wasserstoff-Autos

Neuentwickelter Katalysator setzt Gas zehnmal schneller frei als bisher

Eine Entwicklung an der [TU Eindhoven](#) könnte mit Ameisensäure betankte Wasserstoffautos praktikabler machen. Physikochemiker Georgy Filonenko hat einen Katalysator entwickelt, der Wasserstoff und CO₂ schnell zu Ameisensäure kombiniert und auch ebenso leicht wieder trennt. Das geht zehnmal schneller als bisher. Vergleichsweise sichere Ameisensäure-Tanks würden damit also leichter das für den Antrieb nötige Wasserstoff-Gas freisetzen.

Treibstoff der Zukunft

Wasserstoff ist zwar ein guter Kandidat für den Treibstoff der Zukunft. Um das Gas in Tanks zu speichern, ist aber ein Druck von mehreren Hundert Bar nötig - eine Hürde für die weitere Verbreitung von Wasserstoffautos. Daher arbeiten Forscher an alternativen Speicheransätzen. Eine Möglichkeit ist Ameisensäure, da in dieser Verbindung relativ viel Wasserstoff auf kleinem Raum gespeichert werden kann. Dort ist das Problem, das Gas bei Bedarf wieder schnell und kontrolliert freizusetzen. Hier könnte der Katalysator dienlich sein.

Der neue Katalysator besteht aus einem organischen Molekül und einem Atom des Edelmetalls Ruthenium. Er beschleunigt das Verschmelzen von Wasserstoff und CO₂ zu Ameisensäure stark. Ungewöhnlich ist, dass diese Reaktion vollständig umkehrbar ist - und die Freisetzung von Wasserstoff dabei gut kontrollierbar.

„Bei einer Temperatur von 65 Grad ist die Ameisensäure stabil, aber wenn man sie auf 90 Grad erwärmt, wird der Wasserstoff schnell freigesetzt“, unterstreicht Filonenko. Die Freisetzung des Gases aus der Ameisensäure gehe dabei signifikant schneller als mit dem bislang besten Verfahren, das noch dazu einen teureren Katalysator verwendet.

Damit ist die Neuentwicklung für Wasserstoffautos und andere brennstoffzellenbetriebene Maschinen interessant. Für alle Anwendungen ist freilich wichtig, dass möglichst viel Wasserstoff und somit Energie auf möglichst kleinem Raum gespeichert wird. „Daher untersuchen wir auch andere Moleküle als Wasserstoffspeicher, beispielsweise Methanol“, betont Chemieprofessor Evgeny Pidko. Filonenkos Arbeit war dabei eigentlich eher als Grundlagenforschung gedacht, lieferte aber ein potenziell anwendungsrelevantes Ergebnis.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Begutachtung - Elektrotechnikgesetz 1992 Novelle 2015

Seit 2011 wurden von der Europäischen Kommission insgesamt 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich angepasst. Mit dem neuen Rechtsrahmen sollen die geltenden Regelungen gestärkt, Vorgaben klarer formuliert und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden. Die überarbeitete [Niederspannungs-RL 2014/35/EU](#) und die [Elektromagnetische Verträglichkeits-RL 2014/30/EU](#) wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Im Sinne einer einfachen, klaren Rechtssetzung wurden die gemeinsamen Elemente nicht wie in den Richtlinien-texten in jeder Umsetzung erneut angeführt, was mehrfache Wiederholungen nach sich gezogen hätte, sondern in die Novelle 2015 des Elektrotechnikgesetzes 1992 aufgenommen.

Stellungnahme bis Dienstag, 30.6.2015 an johann.baldinger@wkoee.at

Hinweise zur Begutachtung

Aufgrund des stetig wachsenden Drucks auf die Mitgliedstaaten soll ein nationaler gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, welcher einerseits die Marktüberwachungsvorgaben in der notwendigen Klarheit formuliert und andererseits auch im Hinblick auf die auch derzeit laufenden bzw. bevorstehenden Überarbeitungen und Anpassungen der Richtlinien im harmonisierten Bereich eine geeignete nationale Grundlage mitgliedstaatlicher, marktüberwachender Tätigkeiten bietet.

Daraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen im Elektrotechnikgesetz:

- Genauere Festlegung der Notifizierungsbehörden und deren Aufgaben
- Anforderungen an die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur, Händler)
- Anforderungen an die notifizierten Stellen und ihre Tätigkeiten

Inhaltliche technische Aspekte der betreffenden sektoralen Rechtsvorschriften werden nicht geändert.

Hauptbetroffene Gruppen des Gesetzes sind:

- die Notifizierungsbehörde,
- die Marktüberwachungsbehörde,
- Prüfstellen,
- Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler)

Dokumente zur Begutachtung:

[Erläuterungen Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992](#)

[Text](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Vorblatt](#)

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Fachdialog „Rohstoffeinsatz minimieren - Produktionskosten senken“ am 22. Juni 2015

Die Oö. Zukunftsakademie lädt zum Fachdialog „Rohstoffeinsatz minimieren - Produktionskosten senken“ ein.

Datum: 22. Juni 2015

Zeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Redoutensäle | Promenade 39, Linz

Die Kostenstruktur im produzierenden Gewerbe hat sich seit der Industrialisierung grundlegend geändert: waren es früher die zahlreichen Arbeitskräfte, die den Hauptteil der Kosten eines Unternehmens ausmachten, sind es heute die Rohstoffe, also der Materialeinsatz, der für die Herstellung eines Produktes notwendig ist.

In diesem Fachdialog konzentrieren wir uns auf die zukünftigen Herausforderungen und Möglichkeiten für einen effizienten Ressourceneinsatz. Wie ressourceneffizient ist Oberösterreich in den einzelnen Branchen, wo steht ihr Unternehmen?

[Programm](#)

[Programm zum Ausdrucken](#)

[Online-Anmeldung zum Fachdialog](#)

5. Energie-Infrastrukturgesetz beschlossen

[Das Energie-Infrastrukturgesetz](#) wurde im Ministerrat beschlossen. Das Energie-Infrastrukturgesetz ist das nationale Begleitgesetz zur Infrastruktur-Verordnung (TEN-E-VO). Bei diesem nationalen Begleitgesetz war man im Wesentlichen an die Vorgaben der Verordnung gebunden.

Hier nähere Informationen der WKÖ-UP zum vorliegenden Gesetz:

Die TEN-E-VO ist grundsätzlich direkt anwendbar und sieht - unabhängig von innerstaatlichen Umsetzungsschritten - die Einrichtung einer Energie-Infrastrukturbehörde und die Definition von Infrastrukturprojekten von europäischem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) vor, für die das Genehmigungsverfahren wie folgt strukturiert ist:

- Vorantragsabschnitt mit breiter frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung, Dauer maximal 2 Jahre, dient der Erarbeitung der Einreichunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt
- Formaler Genehmigungsabschnitt, Dauer maximal 1 ½ Jahre, dient der umfassenden Genehmigung der PCI-Projekte nach allen anzuwendenden Gesetzen
- Gesamtverfahrensdauer daher maximal 3 ½ Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit um insgesamt bis zu 6 Monate)

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes:

- Das BMWFW wurde zur zuständigen Behörde (Infrastrukturbehörde) ernannt.
- Als solche hat sie das Genehmigungsverfahren, einschließlich Vorantragsabschnitt, nach Kap. III TEN-E-VO für nicht UVP-pflichtige PCI zu koordinieren und damit zu beschleunigen. Das BMWFW als Energie-Infrastrukturbehörde leitet den Vorantragsabschnitt, den Materienbehörden obliegt der formale Genehmigungsabschnitt unter Koordination durch das BMWFW;
- Koordinationsaufgaben des BMWFW als Energie-Infrastrukturbehörde sind u.a. Beobachtung des Fortgangs von Verfahren, Erstellung und Überwachung des Zeitplans samt Fristverlängerungen, Austausch und Kommunikation zwischen verschiedenen Genehmigungsbehörden.
- Kernpunkt des Gesetzes, mit dem die betroffenen PCI erleichtert und beschleunigt werden sollen, ist die vorausschauende Trassensicherung für (auch UVP-pflichtige) Leitungs-PCI durch Trassenverordnung des BMWFW (keine Verpflichtung aus TEN-E-VO, Trassenfreihaltung wird aber vom Rechnungshof gefordert und trägt zweifellos zur Beschleunigung und Erleichterung der Verfahren bei). Durch ein bedingtes Bauverbot im Trassierungsbereich wird die vorgesehene Trasse von der heranrückenden Bebauung freigehalten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (Raumordnung ist Ländersache) wäre hier eine Verfassungsbestimmung notwendig.
- Weitere Erleichterung: PCI werden prioritär behandelt.

Änderung des UVP-G 2000, das in einem neuen 6. Abschnitt folgende Begleitregelungen mit folgenden Punkten trifft:

- Der Vorantragsabschnitt und das Genehmigungsverfahren werden von der UVP-Behörde (Landesregierung) unter Miteinbeziehung des BMWFW als Energie-Infrastrukturbehörde durchgeführt.
- Prioritäre Behandlung von PCI.
- Unter Rückgriff auf die bestehenden UVP-Bestimmungen werden punktuell notwendige Ergänzungen in das Gesetz eingefügt (insb. verpflichtender Vorantragsabschnitt mit Information und Beteiligung, öffentliche Erörterung mit Vorstellung des Projekts durch Projektwerber und Alternativendiskussion etc.).
- Das BMWFW hat auch für UVP-pflichtige PCI eine allgemeine Koordinationsrolle im Sinne des Energie-Infrastrukturgesetzes.
- Sind mehrere UVP-Behörden zuständig, da das Vorhaben über mehrere Bundesländer reicht, übernimmt das BMWFW eine Koordinationsfunktion.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Insgesamt soll durch das Energie-Infrastrukturgesetz das Ziel, PCI erleichtern und zu beschleunigen, somit durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vorrangstatus der PCI für prioritäre Bearbeitung im Vollzugsbereich;
- enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller beteiligten Behörden;
- straffe Zeitpläne, die von der Energie-Infrastrukturbehörde überwacht werden;
- vorausschauende Trassensicherung (Trassenverordnung);
- Möglichkeit der Beiziehung externer Sachverständiger auch ohne die Voraussetzungen nach § 52 AVG, dadurch kein Engpass an Sachverständigen;
- Stärkung des Vorverfahrens - u.a. mit einer Alternativendiskussion, um Problemfelder frühzeitig erkennen und bewältigen zu können;
- bestmögliche Transparenz im gesamten Verfahren;
- Möglichkeit der Behörden, das Verfahren bei Entscheidungsreife für geschlossen zu erklären.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Österreich braucht weitere Schritte zu einem wachstumsorientierten Steuersystem

Die Begutachtungsfrist ist zu Ende. Jetzt kommt es darauf an, ob dem Steuerreformgesetz 2015/2016 noch einige Giftzähne gezogen werden können. Da Österreich im Vergleich zur übrigen Eurozone sichtbar beim Wirtschaftswachstum nachhinkt, müssen daher alle Maßnahmen vermieden werden, die dem Standort Österreich schaden.

Die Steuerreform bietet einige gute Ansätze wie die breite Entlastung aller Lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicher. Dies ist zweifellos ein erster Schritt zu einem Umbau auf ein wachstumsorientiertes Steuersystem. Nach zahlreichen internationalen Studien wirkt eine Senkung von direkten Steuern wie der Einkommen- und Lohnsteuer selbst bei gleichzeitiger teilweiser Anhebung von Konsumsteuern wachstumsbelebend.

Was jedoch fehlt sind Impulse zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch eine spürbare Senkung der Lohnnebenkosten. Eine derartige Reformmaßnahme würde den Standort Österreich für nationale und internationale Investoren wieder attraktiver machen. Finanziert werden kann dies nur durch eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform.

„Österreich hat kein Einnahmen - sondern ein Ausgabenproblem. Nur durch eine konsequente Aufgaben- und somit Ausgabenreform kann wieder Spielraum für ein wachstumsorientiertes Wirtschaftssystem gewonnen werden“, betont Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Frist für das Jahr 2014 läuft Ende September 2015 ab

Die Frist für österreichische Unternehmer zur Beantragung der Rückerstattung von Vorsteuern des Jahres 2014 aus anderen EU-Mitgliedsstaaten läuft am 30.9.2015 aus. Die Frist ist eine Fallfrist, die nicht verlängerbar ist. Wenn die vollständigen Anträge nicht bis zum Ende der Frist im Erstattungsmitgliedstaat eingelangt sind, erfolgt ein abschlägiger Bescheid.

Beantragt werden können die Vorsteuern jeweils über das Portal Finanz-Online des BMF, wobei für jeden Staat ein eigener Antrag zu stellen ist.

Die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung U 70 ist nicht mehr notwendig; außerdem können alle Anträge in Deutsch gestellt werden.

Eine Vorlage von Originalrechnungen ist im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch bei Rechnungen über EUR 1.000,-- bzw. bei Kraftstoffrechnungen über EUR 250,-- die Vorlage einer Kopie beantragen.

Beachte: Die Steuerverwaltung Deutschlands verlangt die Übermittlung der Rechnungen mit den oben angeführten Wertgrenzen zwingend. Dies hat in den letzten Jahren zu Ablehnungen vor Erstattungsanträgen geführt. Nunmehr bekommt der Antragsteller per Email die Aufforderung die Belege nachzureichen, wenn diese nicht schon beim Antrag hochgeladen und übermittelt wurden. Die Belege sind bis zum Ende der Frist einzureichen, da ansonsten der Antrag abgewiesen wird.

Die Mindestbeträge für eine Erstattung betragen EUR 50,-- (als Jahresmindestbetrag bzw. Restwert eines Jahres) bzw. bei unterjährigem Mindestzeitraum von 3 Monaten EUR 400,--.

Aus den bisherigen Erfahrungen wird besonders darauf hingewiesen, dass je Erstattungsantrag max. 40 Einzelpositionen angegeben werden können. Die Übermittlung von längeren Anträgen ist nur mittels eines eigenen Programms im HTML-Format möglich.

Sie erhalten über Finanz-Online die Bestätigungen des Einlangens des Antrags sowohl in Österreich als auch im Erstattungsmitgliedstaat. Beachten Sie auch, dass über Finanz-Online Ihnen Vorhalte und Bescheide zugestellt werden. Dies allerdings in der jeweiligen Amtssprache des Erstattungsmitgliedstaates. Nähere Details entnehmen Sie auch den FAQs unter <http://wko.at/steuern>.

Einen Leitfaden zum Antrag auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedsstaat, der vor allem die technische Abwicklung, Eingabe und dergleichen darstellt, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <http://www.bmf.gv.at>

Ergänzend wird daran erinnert, dass die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern nur mittels Formular möglich ist. Eine Unternehmerbescheinigung U 70 ist vorzulegen. Die Frist für das Einlangen der Anträge ist hier der 30. Juni, wobei das Risiko eines langen Postweges zu Lasten des österreichischen Antragstellers geht. Da in den einzelnen Drittstaaten unterschiedliche Möglichkeiten der Erstattung bestehen, ist vor dem Einbringen eines Erstattungsantrags eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Außenwirtschaftscenter der WKO zur Abklärung von Details ratsam.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Steuerliche Aspekte bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung

Bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung ist eine Reihe von Steuerrechtsvorschriften zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung um einen Inbound-Fall (Arbeitskräfte werden ins Inland überlassen) oder um einen Outbound-Fall (Arbeitskräfte werden von Österreich ins Ausland überlassen) handelt.

Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich (Inbound-Fall)

Bei einem Inbound-Fall unterliegen die Löhne der überlassenen Arbeitskräfte grundsätzlich der österreichischen Lohn-/Einkommensteuer, unabhängig von der Dauer der Überlassung. Um die Besteuerung in Österreich sicherzustellen muss der inländische Beschäftigte eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent des Gestellungsentgelts einbehalten. Die Quellensteuer ist bei Auszahlung des Gestellungsentgelts einzubehalten und spätestens am 15. des Folgemonats an das Finanzamt unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 EStG“ abzuführen.

Anstelle des Quellensteuerabzugs wird der österreichische Steueranspruch auch durch den Lohnsteuerabzug sichergestellt. Grundsätzlich ist der ausländische Überlasser nur dann zu einem Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet, wenn er im Inland eine Betriebsstätte hat. In diesem Fall kann ein befugter inländischer Vertreter oder der österreichische Beschäftigte den Lohnsteuerabzug für den ausländischen Überlasser freiwillig übernehmen.

Aufgrund einer Sondervorschrift im DBA Deutschland sind die Löhne für die nach Österreich überlassenen Arbeitskräfte nicht steuerpflichtig, sofern die Überlassung nicht länger als 183-Tage im Kalenderjahr dauert. Der inländische Beschäftigte hat aber auch hier zu beachten, dass vom Quellensteuerabzug nur dann abgesehen werden darf, wenn der deutsche Überlasser einen Befreiungsbescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vorlegt. Die Sonderregelung gilt nur für die gewerblichen und nicht für die konzerninterne Arbeitskräfteüberlassung.

Auch ausländische Überlasser haben an die Gemeinde Kommunalsteuer zu entrichten, sofern sie im Inland eine Betriebsstätte haben. Hat er keine inländische Betriebsstätte, ist der Beschäftigte kommunalsteuerpflichtig. Sie beträgt in diesen Fällen 3 Prozent von 70 Prozent des Gestellungsentgelts (exklusive USt).

Ist der Überlasser in einem anderen EU-Land ansässig, besteht im Inland solange keine Dienstgeberbeitragspflicht (DB) als nicht eine Sozialversicherungspflicht der überlassenen Mitarbeiter im Inland eintritt. Ist der Überlasser in einem Drittland ansässig, besteht allerdings DB-Pflicht im Inland. Schuldner ist der Überlasser.

Ein Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) kommt solange nicht in Betracht als der ausländische Überlasser im Inland über keine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt.

Dienstgeber, die Dienstnehmer beschäftigen, deren Beschäftigungsort in Wien liegt oder deren Tätigkeit von einer festen Arbeitsstätte in Wien aus erfolgt, haben die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (U-Bahnsteuer) zu zahlen.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland (Outbound-Fall)

Beim Outbound-Fall ist entscheidend, ob zwischen den beiden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen wurde oder nicht. Sieht das anzuwendende DBA als Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode vor, ist von den ins Ausland überlassenen Arbeitskräften weiterhin die volle Lohnsteuer abzuziehen. Die vom Arbeitnehmer im Ausland gezahlte Steuer wird im Veranlagungswege auf die Lohnsteuer angerechnet. Zur Vermeidung einer unterjährigen Doppelbesteuerung hat der Überlasser das Recht - aber nicht die Pflicht - die ausländische Steuer bereits bei der laufenden Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen, unter der Voraussetzung, dass nachgewiesen werden kann, dass vom Arbeitslohn im Ausland laufend die Steuer gezahlt wird.

Gilt nach dem anzuwendenden DBA die Befreiungsmethode, hat Österreich bereits ab dem 1. Tag der Auslandsüberlassung kein Besteuerungsrecht am Arbeitslohn mehr (Ausnahme Deutschland). Zur Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung muss der inländische Überlasser weiterhin den Lohnsteuerabzug vornehmen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass der Tätigkeitsstaat sein Besteuerungsrecht wahrnimmt.

Existiert zwischen den beiden Staaten kein DBA unterliegen die Arbeitslöhne solange der österreichischen Besteuerung, als die überlassenen Arbeitskräfte im Inland ansässig sind und der österreichische Überlasser im Tätigkeitsstaat keine Betriebsstätte hat.

Für die ins Ausland überlassenen Arbeitskräfte muss der inländische Überlasser solange weiterhin Kommunalsteuer zahlen, als nicht im Ausland eine Betriebsstätte begründet wird.

Solange aufgrund der Auslandsüberlassung Sozialversicherungspflicht im Inland weiter besteht, sind auch der Dienstgeberbeitrag und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten.

Bei Arbeitskräfteüberlassung von Österreich ins Ausland ist keine Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (U-Bahnsteuer) zu zahlen.

Konzerninterne Arbeitskräfteüberlassung

Die steuerlichen Sondervorschriften gelten grundsätzlich auch für Fälle, in denen Arbeitnehmer zwischen Konzerngesellschaften überlassen werden.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Montenegro

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Montenegros zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist in Kraft (BGBl. III 51/2015 vom 4.5.2015) und wird ab 1. Jänner 2016 anwendbar sein.

Der Abschluss des Abkommens wurde von der WKÖ gefordert und unterstützt und trägt zur Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und der Rechtssicherheit bei.

Die wesentlichen Inhalte des Abkommens sind:

Die Frist für die Begründung einer Betriebsstätte bei Bauausführungen und Montagen beträgt zwölf Monate.

Betreffend Unternehmensgewinne wurde die Fassung des OECD-Musterabkommens (OECD MA) 2008 vereinbart, der AOA (Authorized OECD Approach) kommt nicht zur Anwendung. Das bedeutet, dass sie nur dann besteuert werden dürfen, wenn im Vertragsstaat eine Betriebsstätte besteht, und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind. In einem Protokoll zum DBA gibt es Klarstellungen zur Betriebsstättengewinn-Abgrenzung, ebenso wie zum Ausschluss der so genannten Liefergewinnbesteuerung.

Dividenden dürfen an der Quelle mit 5 Prozent vom Bruttobetrag besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (keine Personengesellschaft) ist, die zu mindestens 5 Prozent am Kapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist. In allen anderen Fällen (Streubesitz) ist eine Steuer von 10 Prozent vom Bruttobetrag vorgesehen.

Dem Quellenstaat wird das Recht gewährt, eine Steuer von 10 Prozent auf Zinsen einzuheben, was der Regelung im OECD MA entspricht. Allerdings soll es keine Besteuerung an der Quelle geben, wenn die Zinsen für Darlehen, Forderungen oder Kredite gezahlt werden, die diesem Staat geschuldet oder von ihm (oder seinen Gebietskörperschaften bzw. Ausfuhrförderungsstellen) gewährt, garantiert oder versichert werden.

Im Protokoll werden in Bezug auf Österreich die Österreichische Kontrollbank AG und die Österreichische Entwicklungsbank AG als Ausfuhrförderungsstellen genannt.

Auch bei den Lizenzgebühren ist eine Besteuerung von 5 Prozent (Urheberrechte) bzw. 10 Prozent (Patente, Marken, Muster, Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren oder die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen) an der Quelle vorgesehen. Ausrüstungsgegenstände sind in der Definition nicht enthalten.

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung erfolgt in Österreich bei Unternehmensgewinnen mit „nachhaltiger aktiver Geschäftstätigkeit“ und bei nichtselbständiger Tätigkeit durch die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt. Für alle anderen Einkünfte wird die Anrechnungsmethode angewendet. Montenegro wendet generell die Anrechnungsmethode an.

Im Protokoll wurde zudem vereinbart, dass der Kommentar zum OECD MA als Auslegungshilfe in Zweifelsfragen herangezogen wird.

Weiterführende Informationen zum internationalen Steuerrecht finden Sie auf wko.at/steuern.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Die Zukunft spricht für Mechatronik - sprechen Sie mit!

Die Broschüre „Die Zukunft spricht für Mechatronik“ geht in die nächste Runde. Was jetzt noch fehlt, sind Sie als Unternehmer. Sie wissen, wie vielfältig, spannend und abwechslungsreich eine Mechatronikerausbildung ist. Und Sie sind es, die jungen Menschen die Chance eröffnen, mit einer Mechatronikerausbildung in Ihrem Unternehmen die bestmöglichen Karrierechancen wahrzunehmen. Darum machen Sie mit bei der Neuauflage der Broschüre!

Worum geht's bei Mechatronik? Warum überhaupt eine Mechatronikerausbildung einschlagen und bin ich überhaupt dafür geeignet? Die Broschüre „Die Zukunft spricht für Mechatronik“ gibt Rede und Antwort. Und noch viel mehr: sie präsentiert alle oberösterreichischen Ausbildungswege von der Lehre bis zum Studium. Das ist der Nutzen für die Jugendlichen.

Der Nutzen für Sie als Unternehmen? Die Broschüre soll das verstärkte Interesse an Mechatronik wecken, alle Ausbildungswege so schmackhaft wie möglich machen und schlussendlich zu mehr Mitarbeitern im Mechatronikbereich - von der Lehre, über die HTL, Fachhochschule bis hin zur Universität - führen. Sodass auch für Ihr Unternehmen in Zukunft ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Präsentieren Sie sich mit Ihrem Unternehmenslogo in der Broschüre! Eine zusätzliche Firmennennung auf der Rückseite des Folders mit Namen, Ort und Website ist dabei inkludiert ([>> Download aktueller Folder](#)).

Die Broschüre, die vom Mechatroniker-Cluster gemeinsam mit der Landesinnung der Mechatroniker und der sparte.industrie der WKOÖ herausgegeben wird, erscheint im Herbst 2015. 40.000 Stück werden an Hauptschulen sowie allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen verteilt.

Nähere Informationen unter: www.mechatronikstandort.at/410_DEU_HTML.php

2. Automobilindustrie: Branchenspezifische Weiterbildung startet im November 2015

Das Qualifizierungsprogramm des Automobil-Clusters, der öö. Wirtschaftsagentur Business Upper Austria, bietet eine fundierte Weiterbildung in allen wichtigen Segmenten des automotiven Bereichs. Für Neueinsteiger und langjährige Profis beginnen die neuen Lehrgänge und Seminare im Herbst.

Eine rasche Anpassung an neue technologische und wirtschaftliche Herausforderungen ist mit den branchenspezifischen Lehrgängen des Automobil-Clusters (AC) zu den Themenbereichen Projekt-, Prozess-, Qualitäts-, Vertriebsmanagement sowie dem Entwicklerlehrgang möglich. Expertenwissen aus erster Hand, praxisnahe Beispiele und nicht zuletzt die begrenzte Teilnehmerzahl tragen zum Erfolg der AC-Ausbildungsangebote bei. Besonders beliebt sind die individuell angepassten Inhouse-Lehrgänge, bei denen die Mitarbeiter eines Unternehmens vor Ort und direkt in der Anwendungsumgebung geschult werden.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

In Zusammenarbeit mit den Lehrgangs-Partnern Jung&Partner Management GmbH, Procon Unternehmensberatung GmbH, next level consulting Österreich GmbH, centerline management consulting und Qualitätsmanagement Service bietet der Automobil-Cluster ein im deutschsprachigen Raum einzigartiges Bildungsprogramm an.

Das **Qualifizierungsprogramm 2015/2016** erhalten Sie bei Frau Yvonne Noll: E yvonne.noll@biz-up.at oder unter www.automobil-cluster.at/qualifizierung

3. FFG: Roadshow 2015 - Aktuelle Ausschreibung Produktion und Energie

Am 12. Mai wurde mit einem Budget von 18,45 Millionen Euro die aktuelle Ausschreibung der FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ des BMVIT gestartet. Wir freuen uns, Ihnen die aktuellen Ausschreibungen gemeinsam mit der Ausschreibung des Programms „Energieforschung“ auch dieses Jahr im Rahmen von „Roadshows“ vorstellen zu können.

Die Veranstaltungsreihe der Roadshow 2015 richtet sich an forschungstreibende Unternehmen und Forschungseinrichtungen und bietet einen Überblick über die verschiedenen nationalen Förderungsmöglichkeiten in den Themenbereichen Produktion und Energie. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für ein persönliches Betragungsgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Weitere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter: www.ffg.at/roadshow-2015

4. Talente entdecken - geförderte Praktika in Naturwissenschaft und Technik

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) fördert auch 2015 wieder 1.500 technisch-naturwissenschaftliche Praktikumsplätze für SchülerInnen mit je EUR 1.000,--.

Für PraktikumsplatzanbieterInnen besteht der Mehrwert - neben dem finanziellen Anreiz - darin, dass Unternehmen erste Kontakte mit künftigen Nachwuchskräften knüpfen können. Interessierte SchülerInnen erleben durch aktive Mitarbeit in einem Praktikum, was Technik und Naturwissenschaft „on the job“ bedeutet. Diese Praxis-Erfahrungen sind für die Jugendlichen wertvoll bei der Entscheidung über den zukünftigen Ausbildungs- und Berufsweg.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dieses Jahr Jugendlichen ohne technische Vorkenntnisse: Mindestens 50 Prozent der Praktikumsplätze sind an SchülerInnen von AHS oder nicht-technischen BHS/BMS zu vergeben.

Die Praktikabörse bringt AnbieterInnen und SchülerInnen zusammen: www.ffg.at/praktikaboerse

Ausgabe 12 | 16.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Die wichtigsten Kriterien im Überblick:

- Praktikumsdauer: mind. 4 Wochen zwischen Juni und September bei mind. 28,5 Wochenstunden
- Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren aller österreichischen mittleren und höheren Schulen (AHS, BHS und BMS)
- Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungsanmeldung
- mind. 700 Euro Bruttomonatsgehalt für die Praktikantin/den Praktikanten
- hochwertige Betreuung von mind. 25 Std./Monat
- Praktikums-Tätigkeiten haben direkten Bezug zu Forschung, Technologie und Innovation
- Quotenregelung: Mind. 50 % der Praktikumsplätze eines Antrags müssen an SchülerInnen nicht-technischer Schulen vergeben werden.

Nähere Informationen: www.ffg.at/praktika2015

Ausgabe 12 | 16.6.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Antidumping Fotovoltaikmodule, China Widerruf der Annahme dreier Verpflichtungsangebote

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1238/2013](#) führte die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll bzw. mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1239/2013](#) einen endgültigen Ausgleichszoll auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus China ein.

Mit [Durchführungsbeschluss 2013/707/EU](#) nahm die Kommission eine Reihe von Verpflichtungsangeboten chinesischer Hersteller an (Anhang).

Darunter auch:

- CSI Solar Power (China) Inc., Canadian Solar Manufacturing (Changshu) Inc., Canadian Solar Manufacturing (Luoyang) Inc., und CSI Cells Co. Ltd zusammen mit ihrem verbundenen Unternehmen in der Europäischen Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B805 (im Folgenden „Canadian Solar“)
- ET Solar Industry Limited und ET Energy Co. Ltd zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen in der Europäischen Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B819 (im Folgenden „ET Solar“), sowie
- ReneSola Zhejiang Ltd und Renesola Jiangsu Ltd zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen in der Europäischen Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B921 (im Folgenden „ReneSola“).

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Verpflichtung und prüfte die von den ausführenden Herstellern vorgelegten und für die Verpflichtung relevanten Informationen. Im Zuge der Überwachung stellte die Kommission eine Vielzahl von Verletzungen durch die drei genannten Unternehmen fest. Daher gibt die Kommission mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/866](#), L 139 v. 5.6.2015 den **Widerruf der Annahme der Verpflichtungen** für diese Unternehmen (Canadian Solar, ET Solar und ReneSola) bekannt.

Die Verordnung ist mit 6.6.2015 in Kraft getreten. Ab diesem Tag gelten für die drei Unternehmensgruppen die landesüblichen Antidumping- bzw. Antisubventionszölle (Antidumpingzoll: 53,4 Prozent, Antisubventionszoll: 11,5 Prozent).

Ausgabe 12 | 16.6.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Sanktionen Syrien; Änderungen

Folgende Änderungen wurden in Bezug auf die Sanktionen der EU gegen Syrien veröffentlicht:

Mit [EU-VO 2015/828](#) vom 28.5.2015 wurde die in Anhang II der EU-VO 36/2012 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen gegenüber Syrien unterliegen, aktualisiert (1 Neulistung und 1 Streichung von natürlichen Personen sowie Änderungen der Gründe für die Listungen diverser natürlicher Personen).

Weiters wurde mit [VO 2015/827](#) die Ausnahmeregelung für das Handelsverbot mit syrischen Kulturgütern (entsprechend einer UN-SR-Resolution) auf 15.3.2011 geändert (keine Anwendung des Verbotes ua. auf Kulturgüter, die vor diesem Zeitpunkt aus Syrien ausgeführt wurden).

Mit [Beschluss 2015/837](#) wird - entsprechend eines Ratsbeschlusses der EU - formell die Geltungsdauer der Sanktionsbestimmungen um ein Jahr auf 1.6.2016 verlängert.

Ausgabe 12 | 16.06.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 (BGBl. I Nr. 60/2015)

Die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) enthält vor allem eine Anpassung der Definitionen gefährlicher Arbeitsstoffe an die neuen EU-Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische (CLP-Verordnung). Da speziell in der Übergangsphase weiterhin Arbeitsstoffe im Einsatz sein werden, die nach den bisher geltenden Regelungen des Chemikaliengesetzes eingestuft und gekennzeichnet sind, bleiben die Definitionen gefährlicher Arbeitsstoffe nach dieser Rechtsmaterie parallel bis 31. Mai 2027 gültig.

Die Übernahme der Gefährlichkeitskriterien nach der CLP-Verordnung kann auf Grund der geänderten Einstufungskriterien zu einer Ausweitung der Definition gefährlicher Arbeitsstoffe führen. Ferner werden auch Gase unter Druck (CLP-Gefahrenklasse 2.5) sowie auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe und Gemische (CLP-Gefahrenklasse 2.16) neu als gefährliche Arbeitsstoffe definiert.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.

Die Bestimmung über die Bereitstellung von Sauerstoffseltrettern im untertägigen Bergbau wird vom § 69 in den § 60 verschoben.

Bei den Übergangsregelungen erfolgt eine Bereinigung von nicht mehr erforderlichen Bestimmungen.

Beim Mutterschutzgesetz erfolgen einige formelle Anpassungen.

Die Änderungen des ASchG betreffen alle Unternehmen, die ArbeitnehmerInnen beschäftigen. Dies gilt insbesondere, wenn gefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden.

Die Änderungen treten mit 1. Juni 2015 in Kraft. Die aufgehobenen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. Die parallel gültigen Definitionen gefährlicher Arbeitsstoffe nach den Kriterien des bisher geltenden Chemikalienrechts treten mit 31. Mai 2027 außer Kraft.

Links:

[Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 \(BGBl. I Nr. 60/2015\)](#)

[FORUM Sicherheitstechnik „Geänderte Einstufung von Chemikalien - Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz“ am 25. Juni 2015 in der WKO Oberösterreich](#)

Ausgabe 12 | 16.06.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

2. Erlass zu Arbeitsstätten - Anwendung der OIB-Richtlinien 2015

Die Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bilden eine wichtige Basis für die bautechnischen Vorschriften in Österreich. Seit März 2015 gibt es aktuelle Fassungen dieser Richtlinien.

Ein Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorats hält fest, dass Bauausführungen, die von der Arbeitsstättenverordnung abweichen, als Ausnahme genehmigt werden können, wenn sie den aktuellen OIB-Richtlinien entsprechen. Im Bereich Brandschutz sind auch Abweichungen von den Anforderungen der OIB-Richtlinien als Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung zulässig, wenn die Einhaltung eines gleichwertigen Schutzniveaus entsprechend dem einschlägigen OIB-Leitfaden nachgewiesen werden kann.

Eine wichtige Neuerung in der OIB-Richtlinie 4 betrifft die Breite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen. Auf Grund internationaler Erfahrungen wurden die erforderlichen Mindestbreiten reduziert. Auch in diesem Punkt kann unter der Voraussetzung, dass auch die anderen Bedingungen der OIB-Richtlinie eingehalten werden, eine Ausnahme von den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genehmigt werden.

Ein Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorats zu den auf die OIB-Richtlinien aus dem Jahr 2011 wird aufgehoben. Der aktuelle Erlass ist bei Interesse von der [Internetseite der Arbeitsinspektion](#) abrufbar. Dort befindet sich auch eine [aktuelle Übersicht](#) mit den wichtigsten Berührungspunkten zwischen den OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung.

Nach den baurechtlichen Vorschriften sind in Oberösterreich derzeit noch die OIB-Richtlinien aus dem Jahr 2011 verbindlich.

3. Fahrverbote und Abgaskennzeichnung für Lieferwagen, Kleintransporter und größere LKW

Für alle Fahrzeuge mit EURO 0- oder EURO 1-Motoren, die als Lastkraftwagen zugelassen sind (Lieferwagen und Kleintransporter unter 3,5 t genauso wie größere LKW), besteht ab 1. Juli 2015 ein Fahrverbot auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns und dem Knoten Haid. Ab 1. Jänner 2016 gilt das Fahrverbot auch für LKW mit EURO 2-Motoren. Davon ausgenommen sind vor allem bestimmte LKW, die von kleineren Unternehmen (max. 4 LKW) im Werkverkehr eingesetzt werden und LKW mit besonders kostenintensiven Spezialaufbauten.

Alle Fahrzeuge mit Motoren höherer EURO-Klassen, die als Lastkraftwagen zugelassen sind, müssen ab 1. Juli 2015 mit einer Abgasklassenplakette gekennzeichnet sein, wenn sie den betreffenden Abschnitt der A1 Westautobahn befahren. Die Plaketten sind bei Prüfstellen nach § 57a KFG erhältlich (KFZ-Werkstätten, Autofahrerclubs).

Ausgabe 12 | 16.06.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wenn Sie ab 1. Juli 2015 mit einem LKW ohne Abgasklassenplakette auf dem betreffenden Abschnitt der A1 Westautobahn unterwegs sind, riskieren Sie eine Strafe. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug einen Motor der Abgasklasse EURO 2 oder höher besitzt. Die Fahrzeuge sind daher unbedingt rechtzeitig zu kennzeichnen. Auch Verstöße gegen das Fahrverbot können zu Strafen führen.

Genauere Informationen zum abgasklassenabhängigen LKW-Fahrverbot auf der A1 Westautobahn und zur Kennzeichnungspflicht finden Sie auf der Internetseite wko.at/lkw-fahrverbote unter dem Eintrag „[LKW-Fahrverbot wegen Stickstoffdioxid in Oberösterreich](http://wko.at/lkw-fahrverbote)“.

4. Geänderte Anforderungen an Sicherheitsdatenblättern

Die aktuelle Änderung der REACH-Verordnung betrifft den Anhang II mit den Anforderungen an die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Die Anforderungen werden an das GHS angepasst. Die Änderungen zur derzeit geltenden Fassung sind vorwiegend Ergänzungen, Aktualisierungen und Klarstellungen. Die Grundstruktur und die wesentlichen Inhalte von Sicherheitsdatenblättern bleiben gleich.

Weitere Informationen finden Sie unter wko.at/ooe/service/umweltnews.

5. Begutachtung: NGP und Hochwasserrisikomanagement

Das Wasserrechtsgesetz hat die Wasserrahmen-Richtlinie und Hochwasser-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Alle sechs Jahre ist ein nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen. Das BMLFUW hat dazu nun den Entwurf eines NGP 2015 vorgelegt. Der NGP ist ein rechtlich verbindliches Planungsdokument mit Beschreibung von Gewässermerkmalen und Zuständen, stufenweise Zustandsziele und Maßnahmenvorschlägen.

Die Maßnahmenprogramme (Kap. 6 des Hauptdokumentes), wirken jedoch nicht direkt auf die Rechtsunterworfenen, sondern sind als Katalog von bestehenden und geplanten Handlungen zur Behebung von Defiziten bzw. zur Verbesserung der Gewässerzustände zu verstehen. Umsetzungen erfolgen dann durch Regionalprogramme des Landeshauptmannes.

Die [Hochwasser-Richtlinie](#) sieht vor, dass umfassende Maßnahmenprogramme zur Reduktion der Hochwasserrisiken vorzulegen sind. Die nationale Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch den Hochwasserrisikomanagementplan, der nun als Entwurf vorliegt, in dem die Maßnahmen zusammengefasst werden, durch welche eine Reduktion von Hochwasserrisiken erreicht werden soll. Zu prüfen sind die Nachvollziehbarkeit, die Verständlichkeit von Karten und Unterlagen, die vorgeschlagenen Maßnahmen und die behördliche Prioritätensetzung.

Die Begutachtungsunterlagen sind unter wko.at/ooe/service/umweltnews beziehbar. Stellungnahmen müssen bis Mittwoch 8. Juli 2015 in der WKO Oberösterreich, Umweltservice, E margit.dornstaedter@wkoee.at einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können.

Ausgabe 12 | 16.06.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

6. FORUM Sicherheitstechnik - Geänderte Einstufung von Chemikalien, Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz

Donnerstag, 25. Juni 2015 14:30 bis 17:30 Uhr

WKO Oberösterreich, 4020 Linz

Im Forum Sicherheitstechnik wird über die Änderungen bei der Einstufung und Kennzeichnung chemischer Produkte durch die CLP-Verordnung informiert wie zB:

- wie sich dadurch die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz ändern,
- was das für die Definition gefährlicher Arbeitsstoffe bedeutet,
- was beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen neu zu beachten ist und
- welcher Handlungsbedarf bei der Dokumentation gefährlicher Arbeitsstoffe besteht.

Kostenbeitrag für Mitglieder der WKOÖ und VÖSI EUR 39,00 für Nichtmitglieder EUR 49,00.

Detaillierte Informationen und Anmeldemöglichkeit unter <https://online.wkooe.at/WKO/2015-26023>.

7. REACH-Multiplikatoren-Lehrgang Nr. 11

In Zusammenarbeit von Wirtschaftskammer Österreich und Feierl-Herzele GmbH findet die 11. Auflage des REACH-Multiplikatoren-Lehrgangs statt.

Teil 1 von 1. bis 3. Juli 2015 in München, Teil 2 von 7. bis 9. Oktober 2015 in Wien.

Details unter www.feierl-herzele.com.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Ein digitaler Binnenmarkt für Europa

Bei uns liegt eine [Mitteilung](#) der Kommission zur Strategie für die Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes auf.

Um hier gegenüber den relevanten Stellen in der Bundesregierung bzw. auf europäischer Ebene Stellung beziehen zu können, bitten wir um eine **allfällige Stellungnahme** zu den Themen Modernisierung Europäisches Urheberrecht, Geoblocking, Follow the Money bis

Mittwoch, 17. Juni 2015 (anita.edermayer@wkoee.at).

2. Begutachtung: Druckgerätegesetz

Bei uns liegt der oben angeführte [Entwurf](#) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme.

Die Richtlinien 2014/68/EU (Druckgeräte) und 2014/69/EU (einfache Druckbehälter) sind in nationales Recht umzusetzen. Diese EU-Vorgaben sollen durch diesen Entwurf umgesetzt werden, der außerdem das bestehende Kesselgesetz ablösen wird.

Davon betroffen sind beispielweise Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber druckführender Geräte.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag 22.6.2015 (anita.edermayer@wkoee.at)

Ausgabe 12 | 16.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, neue Verordnung des BMWFW

Gemäß § 365s GewO 1994 haben Gewerbetreibende bei Vertragsbeziehungen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Das BMWFW hat nunmehr eine neue Verordnung erlassen und Staaten aufgezählt, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht (BGBl II 2015/103).

Es handelt sich hierbei um folgende Staaten:

- Islamische Republik Iran
- Demokratische Volksrepublik Korea
- Demokratische Volksrepublik Algerien
- Republik Ecuador
- Republik der Union von Myanmar
- Republik Jemen
- Islamische Republik Pakistan
- Republik Somalia
- Arabische Republik Syrien und
- Republik Türkei

Die Bestimmungen über die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Gewerbeordnung (§ 365m-z GewO 1994) gelten für die in § 365m Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden (insbesondere Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler und in eingeschränktem Umfang auch für sonstige Gewerbetreibende, wie insbesondere Berechtigte zu Büroarbeiten und Büroservice).

Ausgabe 12 | 16.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Begutachtung: Alkoholtafel-Verordnung 2015

Bei uns liegen die [Begutachtungsentwürfe](#) betreffend Alkoholtafel-Verordnung, die insbesondere für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie bzw. die pharmazeutische und chemische Industrie von Interesse sein könnten auf. Wir ersuchen um Ihre allfällige **Stellungnahme bis spätestens Freitag 26.Juni 2015**. (anita.edermayer@wkoee.at).

KURZBESCHREIBUNG

Mit der Richtlinie 2011/17/EU wird u.a. die Richtlinie 76/766/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Alkoholtafeln mit 1. Dezember 2015 aufgehoben, da die Europäische Union hierfür keinen Bedarf mehr sah.

Da die Darstellung zur Bestimmung des Alkoholgehaltes im Maß- und Eichgesetz vorgeschrieben ist, sind nun die innerstaatlichen Bestimmungen zu ändern: die bisherige VO (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/1993) wird aufgehoben und eine neue VO wird erlassen.

Außerdem berücksichtigt die bisherige VO die veraltete, nicht mehr gültige Temperaturskala IPTS 1968, weshalb nun die neuen Formeln und die neuen Berechnungskoeffizienten auf der Internationalen Temperaturskala 1990 beruhen. Dadurch werden sich die Dichtewerte allerdings nur sehr gering ändern, weshalb praktische Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Übergangsbestimmungen (Frist 31. Dezember 2020) stellen sicher, dass auf Basis der bisherigen Berechnungsgrundlage erstellte Dichtetabellen u. dgl. nicht sofort vernichtet bzw. neu erstellt werden müssen.

Alkoholtafeln werden insbesondere verwendet von:

- Herstellern von Aräometern, Dichtemessgeräten
- Herstellern im Bereich der Messtechnik, insbesondere Labors zur Bestimmung/Messung von Alkohol
- Unternehmen im Bereich der Produktion von Alkoholika
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und -untersuchung
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten.

Ausgabe 12 | 16.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Kartellrecht - Warum jedes Unternehmen betroffen sein kann Risikovermeidung & richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Das Kartellrecht betrifft Unternehmen jeder Größe und Sparte. Gerade die in jüngster Zeit von den Kartellgerichten verhängten Geldbußen gegen Klein- und Mittelunternehmen, denen in der Regel eine Hausdurchsuchung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) vorausgeht, zeigen deutlich, dass vermehrt auch solche Unternehmen in die Pflicht genommen werden, wenn es um Zuwiderhandlungen gegen das Kartellrecht, insbesondere um Preisabsprachen oder Vertriebsbeschränkungen, geht.

Bei Verstößen gegen das Kartellverbot drohen hohe Geldbußen (bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes!), Schadenersatzansprüche, ein Ausschluss von Vergabeverfahren, persönliche Haftungen (uU sogar strafrechtliche Verfolgung) und jedenfalls ein erheblicher Imageverlust.

Inhalte:

- **Kartellrechtkonformes Verhalten**
Im Unternehmensalltag (zB bei Eingehen neuer Kooperationen oder Vertriebsbeziehungen oder bei der Kommunikation mit Geschäftspartnern) stellt sich die laufende Frage, was kartellrechtlich erlaubt ist und was nicht.
- **Erkennen kartellrechtlicher Risiken im Unternehmen**
Viele Kartellverstöße geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen gegen Kartellrecht verstoßen und daher nicht entsprechend darauf reagiert werden kann.
- **Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance)**
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Kartellrechtsverstöße zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?
- **Krisenmanagement, richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen**
Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einem Kartellrechtsverstoß konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?
Was ist bei einer Hausdurchsuchung zu beachten?

Termin/Ort: Do, 25.6.2015: 16.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,-- / Nicht-Mitglieder: EUR 59,--
Vortragsnummer: 13040w

Anmeldung unter:
WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE
Wiener Straße 150
4021 Linz
T 05-7000-7053
E unternehmerakademie@wfi-ooe.at

Ausgabe 12 | 16.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

6. Vorankündigung Dienstnehmererfindungen

In dieser Informationsveranstaltung werden die Eckpunkte des Dienstnehmererfindungsrechts dargestellt. Zuerst wird darauf eingegangen, ob überhaupt eine (Dienstnehmer-)Erfindung vorliegt. Daran knüpft sich die Frage, wann und in welcher Höhe eine Vergütung fällig wird. Geklärt wird auch, wie die Erfindung an den Dienstgeber zu melden ist und wie bzw. innerhalb welcher Frist die Erfindung aufgegriffen werden muss. Zusätzlich erhalten Sie ergänzende Informationen zu patentfähigen Entwicklungsprojekten im Betrieb.

Zu diesem Thema wird folgender Veranstaltungstermin angeboten.

Dienstnehmererfindungen - praxisgerechte Umsetzung

Mo, 21.9.2015, 16.00 - 18.00 Uhr

WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Preis: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--

Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der beigefügten [Vorankündigung](#).